

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne		
Gesamtzuschlag einschließlich Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.... %)		
Anhängebeträge für Schweißarbeiten		
Materialkosten	
Materialkostenzuschlag (23%)	
Materialpreis
Fremdleistungen	
Zuschlag auf die Fremdleistungen (..... %)	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen
Sonderkosten

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich den Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 124 % festgesetzt. In diesem Zuschlag sind Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden. Durch diesen Zuschlag werden auch Maschinenstunden abgegolten.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 155% einschließlich 10% Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 6

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen als Zuschläge die Anhängebeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten — (GBl. S. 526) gemäß dem Kalkulationsschema hinzugerechnet werden.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 23 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Darin sind die anteiligen Materialkosten und 3 % für Kleinmaterialien enthalten. Kleinmaterialien sind Normenteile und Materialien bis zum Preise von einschließlich —,10 DM jeStück oder Menge. Bei Ersatz- und Zubehörfteilen erfolgt der Zuschlag auf den zulässigen Großhandelsabgabepreis.

(2) Werden alte Ersatzteile aufgearbeitet, so erfolgt die Berechnung nach dem Zeitwert und der tatsächlich aufgewandten Arbeitszeit, jedoch höchstens zum zulässigen Großhandelsabgabepreis. Ersatzteile, die im freien Handel nicht erhältlich sind, dürfen nach Vereinbarung mit dem Kunden in Einzelanfertigung hergestellt werden. Die Berechnung erfolgt nach dem im § 3 Abs. 1 aufgeführten Kalkulationsschema.

(3) Werden gebrauchte Ersatzteile ohne jede Bearbeitung verwandt, darf hierfür der Zeitwert berechnet werden. Dieser muß in einem richtigen Verhältnis zur Beschaffenheit des Ersatzteiles stehen und darf 75 % des zulässigen Großhandelspreises nicht überschreiten.

(4) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

§ 8

(1) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden können, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden.

(2) Für Kühlerinstandsetzungsarbeiten und Austauschaggregate darf ein Aufschlag von 15% auf den Nettopreis dieser Reparaturen (Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Rabatte, Verpackung, Transportkosten usw.) erhoben werden. Führt der Betrieb die Reparaturen selbst durch, so darf ein Zuschlag von 5 % auf den Nettopreis erhoben werden.

§ 9

(1) Die Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen oder auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvorschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt, i